



TOURENREGLEMENT

der Sektion Ledifluh des Schweizer Alpen-Clubs SAC

1. BEGRIFFE

- 1.1. Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der Sektion wie z.B. Wanderungen, Berg-, Ski-, Snowboard-, Schneeschuh-, Kletter- und Biketouren sowie Kurse.
- 1.2. Alle in diesem Reglement erwähnten Funktionen und Bezeichnungen schliessen uneingeschränkt Frauen und Männer ein.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1. Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion Ledifluh.

3. TOURENKOMMISSION

- 3.1. Der Tourenkommission gehören zwingend an: Tourenchef (er hat den Vorsitz) und Jugendverantwortlicher. Zusätzlich werden Tourenleiter und weitere Mitglieder der HV zur Wahl vorgeschlagen.
- 3.2. Das gesamte Tourenwesen und die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter ist der Tourenkommission unterstellt. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

4. TOURENPROGRAMM

- 4.1. Die Tourenkommission entwirft aufgrund der von den Tourenleitern und Mitgliedern eingereichten Vorschläge das Tourenprogramm.
- 4.2. Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Es hat deshalb leichte, mittelschwere und schwierige Touren, Tourenwochen, Wanderungen und Ausbildungskurse zu enthalten.

- 4.3. Der Programmentwurf ist den Tourenleitern vorzulegen und jedem Sektionsmitglied als Tourenprogramm zuzustellen.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DES TOURENLEITERS

- 5.1. Als Tourenleiter wird diejenige Person bezeichnet, welche entsprechend ausgebildet und für die Tour verantwortlich ist. Die Aus- und Fortbildung ist im „Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC Tourenleiterinnen und Tourenleiter“ geregelt.
- 5.2. Der Tourenleiter hat die Tour im Club-Organ anzukünden und nach Möglichkeit an der Sektionsversammlung vorzustellen.
- 5.3. Dem Tourenleiter unbekannte Mitglieder und Teilnehmer haben sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen. Er kann Teilnehmer, deren Fähigkeiten ihm nicht genügend bekannt sind oder die den Anforderungen einer Tour nicht gewachsen sind, von der Teilnahme ausschliessen.
- 5.4. Teilnehmer, die der Sektion nicht angehören (Gäste), unterstehen auch dem Tourenreglement und müssen vom Tourenleiter über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
- 5.5. Der Tourenleiter kann die Anzahl Teilnehmer festlegen. Bei weniger als drei angemeldeten Teilnehmern steht ihm die Durchführung der Tour frei.
- 5.6. Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder verschoben wird und meldet die Tour entsprechend über das Meldeverfahren (1) an. Kann unterwegs aus bestimmten Gründen die vorgesehene Tour nicht weitergeführt werden und ändert der Tourenleiter das Programm, so dürfen die Anforderungen und Schwierigkeiten nicht grösser sein als die der ursprünglich geplanten Tour.
- 5.7. Der Tourenleiter meldet den Abschluss der Tour über das Meldeverfahren (1).
- 5.8. Bei Vorkommnissen besonderer Art, wie grosse Verspätung, Unfälle usw. hat der Tourenleiter die Notfallgruppe der Sektion so schnell wie möglich zu informieren. Schwerwiegende Unfälle müssen von der Notfallgruppe dem Schweizer Alpen-Club SAC gemeldet werden.

5.9. Betreffend der rechtlichen Stellung der Tourenleiter wird auf den Leitfaden „Rechtliche Stellung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern des SAC“ verwiesen.

5.10 Die Sektion kann sich an den Kosten für die Aus- und Fortbildung beteiligen, sofern dies im Interesse der Sektion ist und entsprechend budgetiert wurde.

(1) Der Tourenchef ist verantwortlich für das Meldeverfahren. Den Tourenleitern ist das Meldeverfahren bekannt und sie werden entsprechend instruiert. Die Tourenleiter sind verpflichtet, alle Touren über das Meldeverfahren an- und rückzumelden.

6. RECHTE UND PFLICHTEN DER TEILNEHMER

6.1. Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an allen im Tourenprogramm aufgeführten Touren teilzunehmen, sofern es die Bedingungen dieses Reglements und die Voraussetzungen in technischer und körperlicher Hinsicht erfüllt. Bei Touren mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen in der Regel nach ihrer Reihenfolge. Gäste (nicht Sektionsmitglieder) können unter den gleichen Bedingungen teilnehmen. Sektionsmitglieder haben jedoch Vorrang.

6.2. Jeder Toureninteressent hat sich fristgerecht beim Leiter anzumelden. Bei einer allfälligen Verschiebung der Tour oder Änderung des Tourenziels bleiben die Anmeldungen ohne Gegenbericht in Kraft. Wer nach der Anmeldung als Teilnehmer gilt und ohne rechtzeitige, begründete Abmeldung der Tour fernbleibt, hat entstehende Kosten mitzutragen.

6.3. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Tourenleiter über mögliche gesundheitliche Komplikationen frühzeitig zu orientieren.

6.4. Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten.

6.5. Der Tourenleiter ist berechtigt, vor Touren oder Clubwochen von den Angemeldeten eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Sofern die Tour nicht durchgeführt werden kann, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der aufgelaufenen Kosten zurückbezahlt.

6.6. Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Tourenprogramm zu vermerken. Auf Touren mit Bergführern gelten die Bestimmungen des Bergführers.

- 6.7. Wird auf Touren und Kursen ein Bergführer zugezogen, bezahlt die Sektion an die eigentlichen Führertaxen eine Subvention, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- 6.8. Auf Ski-, Schneeschuh- und Snowboardtouren der Sektion ist das Tragen von Lawinenverschüttetensuchgeräten (LVS) und das Mitführen einer Lawinenschaufel und -sondierstange obligatorisch.
- 6.9. Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.

7. VERSICHERUNG UND HAFTUNG

- 7.1. Die Teilnahme an einer Sektionstour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer sind für den persönlichen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Allfällige Bergungs- und Heilungskosten werden von der Sektion nicht übernommen.
- 7.2. Die zivilrechtliche Haftung richtet sich nach dem Schweizerischen Gesetz. Die Tourenleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1. Meinungsverschiedenheiten zwischen Tourenleiter und Teilnehmer werden, bei schriftlicher Meldung an den Tourenchef, vom Vorstand endgültig entschieden.
- 8.2. Alle möglichen Kostenentschädigungen werden im Beiblatt zum Tourenreglement, Kostenregelung der Sektion Ledifluh des Schweizer Alpen-Clubs SAC, aufgeführt und geregelt.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 04.02.2005.

Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Hauptversammlung vom 08.02.2013

SAC-Sektion Ledifluh

Die Präsidentin: Christine Rüedi

Der Tourenchef: Martin Löw

The image shows two handwritten signatures in black ink on a white background. The signature on the left is cursive and appears to be 'Christine Rüedi'. The signature on the right is also cursive and appears to be 'Martin Löw'.